

## Tarife Audio-Produktionen

### Geltungsbereich:

Der Tarif regelt die Lizenzgebühr für die Werknutzungsbewilligung zur Vervielfältigung von Musikwerken auf handelsüblichen Tonträgern und deren Verbreitung an Dritte.

Musikwerke im Sinne dieses Tarifs sind urheberrechtlich geschützte musikalische Werke, mit oder ohne Text, des von der **austro mechana** verwalteten Weltrepertoires.

Handelsübliche Tonträger im Sinne dieses Tarifs sind alle bekannten zum Aufnehmen und Abspielen von Musikwerken geeigneten Audio-Träger.

### Tarif:

Soweit nicht mit Nutzerorganisationen besondere Vereinbarungen bestehen, beträgt die Lizenzgebühr

10,00 % des Konsumentenpreises (exklusive Umsatzsteuer) oder  
13,70 % des Abgabepreises an Detailhändler (exklusive Umsatzsteuer)

jeweils pro Tonträger und vorbehaltlich der Mindestlizenzen pro Tonträgerkategorie sowie der unten angeführten pauschalen Lizenzbeträge für Auflagen bis maximal 300 Stück und der Mindestfaktorensomme.

Ist nur der Großhandelspreis bekannt, wird der marktübliche Konsumentenpreis als Basis genommen. Die Lizenzgebühr beträgt aber mindestens 15% des Großhandelspreises (exklusive Umsatzsteuer).

### Mindestlizenz:

Die Mindestlizenz pro Tonträger beträgt

pro Vinyl-Single/CD-Single:	€ 0,20
pro Vinyl-Maxi /CD-Maxi:	€ 0,30
pro CD-LP:	€ 0,70
pro Vinyl-LP:	€ 0,70
pro MC bis 60 Minuten:	€ 0,45

Zur Lizenzgebühr sind zusätzlich 20% Umsatzsteuer zu entrichten.

### Pauschale Verrechnung:

Für Audioproduktionen, die Repertoire der **austro mechana** beinhalten, gelten für Auflagen bis max. 300 Stück folgende pauschale Mindestlizenzsätze:

Auflage	Musikdauer <= 23'	Musikdauer > 23'
1 – 50	0,85	1,70
51 – 100	0,60	1,20
101 – 200	0,50	1,00
201 – 300	0,40	0,85

Diese Lizenzsätze verstehen sich pro Stück und zuzüglich 20% Umsatzsteuer.

### Mindestfaktorensomme:

Für jeden Geschäftsfall gilt eine Mindestfaktorensomme von € 35,00 zuzüglich 20% Ust.

### Sonstige Bestimmungen:

Diese Bestimmungen gelten nicht für die pauschale Verrechnung für Auflagen bis max. 300 Stück, die Verrechnung erfolgt diesfalls bereits ab einem von der **austro mechana** verwalteten Werk zu den oben genannten pauschalen Mindestlizenzsätzen.

Der Tarif für Audio-Produktionen setzt voraus, dass alle Musikwerke auf einem Tonträger urheberrechtlich geschützt sind und zu dem von der **austro mechana** verwalteten Repertoire gehören, anderenfalls errechnet sich die Lizenzgebühr pro Tonträger anteilmäßig.

Dieser Tarif ist jeweils für folgende Höchstzahl von Musikwerken/Fragmenten sowie maximale Spieldauer pro Tonträgerkategorie kalkuliert:

pro Tonträger	Werke/Fragmente	Spieldauer in Minuten
CD-Single	2 / 6	12
CD-Maxi	5 / 12	23
CD-LP	20 / 40	80
Vinyl-Single	2 / 6	8
Vinyl-Maxi	4 / 12	16
Vinyl-LP	16 / 28	60
MC bis 60 Minuten	16 / 28	60

Unter einem Werk versteht man ein Musikwerk ab einer Spieldauer von 1'46", unter einem Fragment einen Ausschnitt aus einem Musikwerk bis zu einer Spieldauer von 1' 45".

Enthält ein Tonträger sowohl Werke als auch Fragmente, wird jedes Werk mit 2 Punkten und jedes Fragment mit 1 Punkt gerechnet. Die Höchstzahl für die Punktesumme aus dieser Berechnung ist ident mit der Höchstzahl von Fragmenten.

Wird ein Grenzwert überschritten, erhöht sich die Lizenzgebühr pro Tonträger anteilmäßig.

### Allgemeines

Die Werknutzungsbewilligung ist vor der Vervielfältigung und/oder Verbreitung zu erwerben, sie wird von der **austro mechana** vorbehaltlich anderer Vereinbarungen erst gegen vollständige Bezahlung der Lizenzgebühren erteilt. Geschieht dies nicht, hat die **austro mechana** das Recht, gemäß § 87 UrhG das Doppelte des oben genannten Entgelts zu verlangen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere für Werbung oder zur Herstellung neuer Werkverbindungen, bleibt vorbehalten.

Wien, im November 2022